



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 NAME

Der Berufsverband Schweizerischer Still- und Laktationsberaterinnen (BSS), Association suisse des consultantess en lactation et allaitement maternel (ASCL), Associazione svizzera consulenti per l'allattamento e per la lattazione (ASCA), Associazium svizra da cussegliastras per mammas che tezzan (ASCMT) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und wurde am 15. Januar 1990 gegründet.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des BSS befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Der BSS bezweckt den Zusammenschluss der Still- und Laktationsberaterinnen der Schweiz zur Wahrung und Förderung ihrer beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen.

Er ist insbesondere bestrebt,

- a) die Anerkennung des Berufes der Still- und Laktationsberaterin auf allen Ebenen zu erreichen
- b) die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Versicherern, Arbeitgebern und anderen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten,
- c) die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitglieder sicherzustellen,
- d) die Solidarität und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern,
- e) die Aus-, Weiter- und Fortbildung anderer medizinischer Berufe im Bereich der Laktation zu fördern,
- f) bei der Förderung des Gesundheitswesens im Eltern-Kind-Bereich mitzuwirken und mitzubestimmen,
- g) Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene zu pflegen und auszubauen.

Art. 4 Grundsätze

- a) Alle Mitglieder des BSS üben ihre berufliche Tätigkeit entsprechend den ethischen Grundsätzen für die Still- und Laktationsberaterinnen IBCLC und im Sinne des Roten Kreuzes aus.
- b) Der BSS ist politisch und konfessionell neutral.
- c) Der BSS ist seit 2017 Kollektivmitglied beim Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner und arbeitet mit verschiedenen nationalen Organisationen in Projekten zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der BSS besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern



Art. 6 Aktivmitglieder

- a) Aktivmitglieder sind Inhaberinnen, die die Ausbildung Stillberatung CAS abgeschlossen und /oder die Prüfung nach IBCLE absolviert haben und die Qualitätssicherung BSS erfüllen.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
- c) Abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern steht der Rekurs an der Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- d) Der BSS gewährt den Aktivmitgliedern für dessen Fort- und Weiterbildungen Vergünstigungen.
- e) Der BSS bietet für die freiberufliche Tätigkeit die Möglichkeit, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.
- f) Das BSS-Zertifikat erhalten nur Aktivmitglieder und nach der Bezahlung eines vom Vorstand festgelegten Betrages.
- g) Alle Verbandsmitglieder haben das Recht Anfragen und Anträge an den Vorstand bzw. an eine Versammlung zu richten.

Art. 7 Passivmitglieder

- a) Passivmitglieder sind Personen und Institutionen, die die Arbeit der Still- und Laktationsberaterinnen und die Ziele des BSS ideell und finanziell unterstützen.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
- c) Abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern steht der Rekurs an der Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- d) Der BSS gewährt den Passivmitgliedern für dessen Fort- und Weiterbildungen Vergünstigungen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

- a) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Verbandsziele besonders verdient gemacht haben.
- b) Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- c) Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung mit Brief, Mail oder dem Austrittsformular auf der Webseite auf Jahresende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem BSS.

Art. 10 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und kommt insbesondere in Betracht gegenüber Mitgliedern, die

- a) den Zielen oder Interessen des Verbandes zuwiderhandeln.
- b) den statutarischen Pflichten nicht nachkommen
- c) den Mitgliederbeitrag nach 3 Zahlungserinnerungen nicht bezahlt haben.

Gegen den Ausschluss kann Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig. Der Rekurs ist spätestens 30 Tage vor dem GV-Termin bei der Geschäftsstelle ein zu reichen.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach einem Jahr wieder aufgenommen werden. Über ein entsprechendes, begründetes Gesuch entscheidet der Vorstand endgültig.



III. Finanzierung

Art. 11 Einnahmen

Der Verband finanziert sich durch:

- a) Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- b) Verkauf von Dienstleistungen
- c) Einnahmen vom Fachjournal
- d) Einnahmen von Veranstaltungen und Anlässen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 12 Ausgaben

- a) Verwaltungskosten
- b) Besoldungen und Entschädigungen von Mitgliedern des Vorstandes und Arbeitsgruppen

Art. 13 Geldanlagen

Das Vermögen soll ausschliesslich in mündelsicheren Werten bei kantonal- oder Grossbanken angelegt werden.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

Die Beiträge der Aktiv- und Passivmitgliedschaft werden pro Verbandsjahr (Kalenderjahr) eingefordert.

Art. 15 Aktivmitglieder

Der Jahresbeitrag enthält

- a) einen Betrag zugunsten des BSS
- b) das Abonnement des Fachjournals für Stillen und Laktation (optional)
- b) den Anteil pro Aktivmitglied für jene Organisation, deren Mitglied der BSS ist.

Art. 16 Passivmitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag enthält

- a) einen Betrag zugunsten des BSS
- b) das Abonnement des Fachjournals für Stillen und Laktation (optional)
- c) den Anteil pro Passivmitglied für jene Organisation, deren Mitglied der BSS ist.

Art. 17 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Sie erhalten kostenlos das Abonnement des Fachjournals für Stillen und Laktation.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BSS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.



IV. Organisation

Art. 19 Organe

Die Verbandsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Arbeits- und Projektgruppen

Sämtliche Organe mit Ausnahme der Geschäftsstelle sind ehrenamtlich tätig.

V. Generalversammlung

Art. 20 Einberufung, Traktanden

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 2 Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich und in begründeter Form eingereicht werden.
- c) Die Traktandenliste muss spätestens drei Wochen vorher im Besitz derjenigen Mitglieder sein, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
- d) Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung

- a) wählt das Co-Präsidium oder die Präsidentin/den Präsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder
- b) wählt die Kontrollstelle
- c) genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget
- d) genehmigt die mittelfristige Finanz- und Aktivitätenplanung
- e) behandelt Anträge von Mitgliedern
- f) legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest
- g) ernennt Ehrenmitglieder
- h) entscheidet über Statutenänderungen und über die Auflösung des Verbandes

Art. 22 Beschlussfassung

- a) Jedes anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- b) Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- c) Wahlen und Abstimmungen werden durch offenes Handmehr durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitgliedes werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.
- d) Über Statutenänderungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
- e) Für den Entscheid über die Auflösung des Verbandes sind vier Fünftel der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- f) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative.
- g) Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen die Präsidentin/der Präsident bzw. beim Co-Präsidium die Tagespräsidentin/der Tagespräsident, bei Wahlen das Los.



VI. Vorstand

Art. 23 Grundsätze

- a) Der Vorstand besteht aus der dem Co-Präsidium oder der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und aus weiteren 1 bis 5 Mitgliedern, wobei die Landesteile der Schweiz angemessen vertreten sein sollen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- b) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt am ersten Tag nach der Generalversammlung. Die Amtszeit ist auf höchstens zwei Amtsperioden beschränkt. Sind die ersten drei Jahre Amtsdauer vorbei, verlängert sich diese automatisch um weitere 3 Jahre, ausser das Vorstandsmitglied gibt seinen Rücktritt bekannt. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- d) Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand

- a) erarbeitet das Tätigkeitsprogramm und das Budget
- b) vertritt den BSS nach aussen
- c) führt die Generalversammlung durch und vollzieht ihre Beschlüsse
- d) bestellt die Geschäftsstelle, erteilt ihr Aufträge und beaufsichtigt sie
- e) setzt bei Bedarf Arbeits- und Projektgruppen ein und bestimmt deren Mitglieder und den Zeitpunkt ihrer Auflösung und entschädigt diese nach dem Spesenreglement
- f) entscheidet über die Aufnahme und die Wiederaufnahme sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) entscheidet über die Vergünstigungen für Fort- und Weiterbildungen.
- h) entscheidet über die Zugehörigkeit und Teilnahme zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind in separaten Pflichtenheften beschrieben. Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder sind im Spesenreglement aufgeführt und richten sich nach Empfehlungen der schweizerischen Steuerkonferenz.

VII. Geschäftsstelle

Art. 25 Grundsätze

- a) Der BSS führt eine Geschäftsstelle. Ihr obliegt die Vorbereitung und Ausführung aller Verbandsaufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- b) Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem vom Vorstand zusammengestellten Stellenbeschrieb festgehalten.
- c) Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- d) Die Person, der die Leitung der Geschäftsstelle obliegt, kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Sie hat an Vorstandssitzungen ein Teilnahme- und Mitspracherecht.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Die Person, der die Leitung der Geschäftsstelle obliegt, zeichnet gemeinsam mit einer Person des Co-Präsidiums oder mit der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vize-Präsidentin/dem Vize-Präsidenten rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.



VIII. Weitere Organe

Art. 27. Revisionsstelle

- Die Revisionsstelle wird vom Vorstand der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des BSS.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht und stellt den Antrag an die Generalversammlung zur Genehmigung des Berichtes.

IX. Statutenänderung und Auflösung

Art. 28 Statutenänderung

Eine Statutenänderung bedingt das absolute Mehr.

Art. 29 Auflösung des BSS

- Ein Antrag auf Auflösung des BSS muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung unterbreitet werden.
- Der BSS wird aufgelöst, wenn vier Fünftel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung den Antrag genehmigen
- Das bei Auflösung allenfalls vorhandene Vermögen wird nach Zahlung aller Schulden zur Stiftung Stillförderung Schweiz weiterverwendet.

X. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. März 2021 gutgeheissen. Sie ersetzen die revidierten Statuten der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. November 2017.

Bern, 15. Januar 1990

Bern, 28. Juni 1999

Bern, 15. März 2008

Bern, 19. März 2011

Bern, 29. März 2014

Alpnach, 25. November 2017

Büren a.A., 20. März 2021

Präsidentin:

L. Feilke

Protokollführerin:

R. Giv